

## **1.0 Geltung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ISE Information Systems Engineering GmbH (nachfolgend: ISE) mit Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunden). Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung für alle Kauf-, Dienst- und Werkverträge über Produkte (z.B. Hardware, Software, Software-Lizenzen, Zubehör und sonstige Handelsware) einschließlich deren Installation und Implementierung sowie für sonstige Leistungen (z.B. Beratung, Konzepte, Schulungs-, Wartungs- und Support-Leistungen).

- 1.1 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen von Kunden werden nur dann und insoweit Bestandteil des Vertrages, wie ein Mitglied der Geschäftsführung von ISE ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn ISE in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Sämtliche Ergänzungen und Zusätze zu bzw. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für die Regelungen dieser Ziffer 1.2.

## **2.0 Angebote, Vertragsabschluss**

- 2.1 Angebote der ISE sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen wurden. Alle Angebote oder sonstigen Leistungsversprechen der ISE stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten; dies gilt auch, wenn bestimmte Leistungszeiten oder -fristen von ISE zugesagt werden. Eine ausbleibende Lieferung seitens des Lieferanten, die ISE nicht zu vertreten hat, führt dazu, dass ISE selbst nicht liefern muss. Der Liefer-/Bestellvertrag ist damit erloschen.
- 2.2 Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Auch Bestellungen per Email sind verbindlich. ISE ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Unwesentliche oder handelsübliche Änderungen insbesondere technischer oder optischer Art bleiben vorbehalten und begründen keine Abweichung von der Bestellung, sofern die Tauglichkeit der Leistung hiervon nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 2.3 Sofern die Auftragsbestätigung Einzelheiten enthält, die von der Bestellung oder von der sonstigen Beauftragung abweichen, gelten diese Abweichungen als vom Kunden genehmigt, sofern dieser den Abweichungen nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

## **3.0 Leistungsumfang**

- 3.1 Art und Umfang der von ISE zu erbringenden vertraglich geschuldeten Leistungen sind in der Auftragsbestätigung oder einer der Auftragsbestätigung beigefügten Leistungsbeschreibung aufgeführt. Der Kunde erhält mit der Lieferung oder Ausführung der Leistung, soweit nichts anderes vereinbart und dies möglich ist, das nicht ausschließliche Recht, die gemäß Auftragsbestätigung oder Leistungsbeschreibung erbrachten Leistungen im dort genannten Umfang zu nutzen. Für Software gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 dieser AGB. Das Verfügungsrecht und sonstige Immaterialgüterrechte der ISE an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Verfahren u.ä. bleibt unberührt.
- 3.2 ISE ist berechtigt, sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen einschließlich Subunternehmern durchführen zu lassen. Dabei wird sie sich nur solcher Personen bedienen, deren Qualifikation ausreichend erscheint, die geschuldete Leistung ordnungsgemäß zu erbringen.

- 3.3 Installation und Implementierung der von uns gelieferten Produkte sind regelmäßig Nebenleistungen zum Kaufvertrag und nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung als werkvertragliche Leistung zu erbringen.
- 3.4 Sämtliche Beschreibungen des Leistungsgegenstandes enthalten lediglich Beschaffenheitsangaben; Garantien bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## **4.0 Preise**

- 4.1 Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten alle Preise ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt ISE nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten. Wird eine Montage oder ein Einbau beim Kunden gewünscht, ist hierüber eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Auftragsbestätigung ist.
- 4.2 Für sonstige Leistungen zahlt der Kunde die in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführten Beträge. Der Kunde erstattet ISE alle angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehen.

## **5.0 Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Sofern nicht in der Auftragsbestätigung ein anderes Zahlungsziel gewährt wird, sind Rechnungen sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt und Lieferung der Ware zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug. Befindet sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden sämtliche bestehenden Forderungen der ISE aus der gesamten Geschäftsbeziehung unverzüglich zur Zahlung fällig.
- 5.2 Sonstige Leistungen, die über einen längeren Zeitraum hinweg erbracht werden, werden dem Kunden im Voraus in Rechnung gestellt.
- 5.3 Zahlungen gelten als eingegangen, sobald ISE über die Beträge verfügen kann.
- 5.4 Schecks und Wechsel oder vergleichbare Zahlungsmittel werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Deckung erfüllungshalber angenommen. Zahlungen sind bargeldlos auf eines der Geschäftskonten der ISE zu bewirken. Durch Scheck oder Wechsel entstehende Kosten und sämtliche durch jegliche Art von bargeldlosen Zahlungen verursachte Kosten hat der Kunde zu tragen.
- 5.5 ISE behält sich bei Teillieferungen vor, Teillieferungen durchzuführen.

## **6.0 Zeitpunkt der Leistungserbringung, Lieferung**

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, welches als Erfüllungsort anzusehen ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Ort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, ist ISE berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 6.2 Die angegebenen Zeitpunkte der Leistungserbringung gelten nur als Schätzungen. Auch wenn Liefertermine verbindlich vereinbart wurden, kommt ISE ohne ausdrückliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug. Unverschuldete verspätete Selbstbelieferung durch Vorlieferanten schließt während der Dauer der Verspätung einen Verzug der ISE aus.
- 6.3 Sofern ISE Liefer- oder Leistungsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene, neue Liefer-/Leistungsfrist bestimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Liefer-/Leistungsfrist nicht verfügbar, ist ISE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in

diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben unberührt.

- 6.4 Sofern der Kunde die Lieferung nicht spätestens bis zum vertraglich vereinbarten Datum annimmt oder sich in anderer Hinsicht in Annahmeverzug befindet, ist ISE berechtigt, Preise gemäß den im Zeitpunkt der tatsächlichen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung geltenden Preislisten in Rechnung zu stellen.

Sofern sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, wird der ISE zustehende Anspruch auf die Gegenleistung auch dann fällig, wenn die Lieferung noch nicht erfolgt ist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## 7.0 Installation, Systemimplementierung

- 7.1 Eine Installation und/oder Systemimplementierung in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

- 7.2 Bis zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Kunde sämtliche für die Installation und/oder Systemimplementierung erforderlichen baulichen, technischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen.

- 7.3 Führt der Kunde die entsprechenden Vorarbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Liefer-/ Leistungstermin aus, so kommt er in Annahmeverzug. ISE kann dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung dieser Vorarbeiten setzen, nach deren Ablauf ISE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

- 7.4 Die Arbeiten für die Installation und/oder Systemimplementierung beginnen mit der Lieferung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sie werden in Abstimmung mit dem Kunden so koordiniert, dass die Beeinträchtigung des laufenden Geschäftsbetriebes des Kunden so gering wie möglich bleibt.

## 8.0 Abnahme bei Installation oder Implementierung von Lösungen

- 8.1 Ist die Installation und/oder Systemimplementierung in den Räumlichkeiten des Kunden durch ISE ausdrücklich vereinbart, wird ISE im Rahmen der Abnahme durch einen Installationstest und/oder einen Probelauf die ordnungsgemäße Funktion der Produkte überprüfen. Der Ablauf des angewendeten Installationstests sowie die Dauer des Probelaufes liegen im alleinigen, sachgerechten Ermessen der ISE und sind von Produkt zu Produkt unterschiedlich.

- 8.2 Soweit Mängel festgestellt werden, die den erfolgreichen Abschluss des Installationstests verhindern, gilt Ziffer 15.4. Nach der Nacherfüllung ist der Abnahmetest auf Kosten der ISE zu wiederholen. Zu diesem Zweck wird sich ISE mit dem Kunden auf einen Termin einigen, der unter Berücksichtigung aller Umstände so kurz wie möglich nach dem Zeitpunkt des erfolglosen Abnahmetests liegen sollte.

- 8.3 Sofern keine abnahmehindernden Mängel festgestellt wurden, ist der Bericht über das Ergebnis des Installationstests und das Datum vom Kunden zu unterzeichnen. Dieses Datum der Unterzeichnung gilt als Installationsdatum und zugleich als Abnahmedatum, sofern ein Probelauf nicht stattfindet.

- 8.4 Findet zusätzlich zum Installationstest ein Probelauf statt, beginnt er mit dem Installationsdatum. Während des Probelaufs auftretende Mängel werden von ISE kostenfrei behoben und der Probelauf wird um die Zeit der Mängelbeseitigung verlängert. Soweit am Ende des Probelaufes keine abnahmehindernden Mängel vom Kunden gemeldet sind, gilt die Abnahme als erfolgt.

## 9.0 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

## 10.0 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller (auch künftigen) Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich ISE das Eigentum an den verkauften Waren vor.

- 10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit überignet werden. Der Kunde hat ISE unverzüglich zu informieren, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltswaren erfolgen.

- 10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist ISE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ISE ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, darf ISE diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 10.4 Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- 10.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ISE als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ISE Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- 10.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 10.4.1 zur Sicherheit an ISE ab. ISE nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- 10.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ISE ermächtigt. ISE verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ISE nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann ISE verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 10.4.4 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der ISE um mehr als 10 %, wird ISE auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

- 10.4.5 Der Kunde hat die Produkte auf seine eigenen Kosten gegen Diebstahl, Bruchschäden, Brandschäden, Wasserschäden und sonstige Schäden zu ihrem Nominalwert zu versichern und den Nachweis einer solchen Versicherung auf Verlangen vorzulegen.

## 11.0 Software Lizenzen

- 11.1 Sofern Standardsoftware Gegenstand der von ISE vertraglich geschuldeten Leistungen ist, werden die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Software Vertragsinhalt und die Software darf nur in Übereinstimmung mit diesen Lizenzbedingungen genutzt werden. ISE haftet des Weiteren nicht für die Ordnungsgemäßheit der beim Kunden vorhandenen oder vom Kunden beschafften Lizenzierung von Software. ISE prüft nicht, ob eine ausreichende Lizenzierung vorhanden ist.

- 11.2 Sofern Software, die nicht Standardsoftware ist, Gegenstand der vertraglichen Leistungen ist, ergibt sich Art und Umfang der Nutzungsberechtigung aus der Auftragsbestätigung oder einer der Auftragsbestätigung beigefügten Leitungsbeschreibung.

## 12.0 Personenbezogene Daten

Sofern die vertragsgegenständliche Tätigkeit der ISE darin besteht, im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten, bleibt der Kunde verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ISE und der Kunde werden bei Bedarf einen Vertrag über Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO abschließen.

## 13.0 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 13.1 Der Kunde stellt rechtzeitig und kostenlos alle technischen Daten, Computerprogramme, Akten, Dokumentationen, Prüfdaten und/oder andere Informationen und Hilfsmittel bereit, die er zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gemäß Auftragsbestätigung und/oder Leistungsbeschreibung für zweckdienlich, angemessen und notwendig halten muss oder die ISE von ihm anfordert. Sollten sich Probleme, Verzögerungen, Schäden, Ansprüche oder Ausgaben aus dem Inhalt, der Ungenauigkeit, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der vom Kunden erbrachten Daten, Materialien und Informationen ergeben, gehen diese zu Lasten des Kunden.
- 13.2 Sofern die vertraglich geschuldeten Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden erbracht werden, stellt dieser kostenlos Büroräume, Dienstleistungen, Geräte (wie z.B. Kopierer, Faxgeräte, Computer und Modems) und gegebenenfalls auch Personal in einem Umfang zur Verfügung, der für die Durchführung der Leistungen angemessen ist. Soweit Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der ISE in den Geschäftsräumen der Kunden eine Hausordnung zu beachten haben, wird der Kunde ISE hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen und deren Mitarbeiter/ Erfüllungsgehilfen entsprechend einweisen. Von Hausordnung und etwaigen Sicherheitsbestimmungen abgesehen, unterliegen die Mitarbeiter der ISE keinen Weisungen des Kunden und werden in dessen betriebliche Organisation nicht eingegliedert.
- 13.3 Der Kunde wird sämtlichen sonstigen nach der Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung geltenden Mitwirkungspflichten nachkommen.
- 13.4 Kommt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Liefer-/Leistungsstermin entsprechend der vorgenannten Absätze seinen Verpflichtungen nach, so kommt er damit in Annahmeverzug. ISE kann dem Kunden sodann eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung dieser Mitwirkungspflichten setzen, nach deren erfolglosem Ablauf ISE unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

## 14.0 Geistiges Eigentum

- 14.1 ISE ist entweder selbst Rechtsinhaber aller Designs, Verfahren, Techniken, Konzepte, Software und Erfindungen unabhängig davon, ob sie in Zusammenhang mit den Leistungen genutzt werden, hergestellt werden oder entstanden sind (zusammenfassend die „Schöpfungen“ genannt), und aller damit verbundener gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und des gesamten sonstigen damit verbundenen geistigen Eigentums, oder ISE ist durch den jeweiligen Rechtsinhaber zur Nutzung und/oder zum Vertrieb ermächtigt. Keine im Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung oder in einem sonstigen für die Vertragsbeziehung relevanten Dokument enthaltene Aussage ist dahingehend auszulegen, dass dem Kunden dadurch stillschweigend, durch schlüssiges Verhalten oder in sonstiger Weise über das gesetzlich zwingende Maß hinaus eine Lizenz oder ein sonstiges Recht, ein Anspruch oder ein Anteil an den Schöpfungen und/oder dem damit verbundenen Eigentum übertragen wird.
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, ISE in zumutbarer Weise bei der Abtretung, dem Nachweis, der Eintragung und Durchsetzung ihrer Rechte und ihres Eigentums an allen Patenten, Urheberrechten und dem sonstigen mit den Schöpfungen verbundenen geistigen Eigentum und aller sonstigen aufgrund des Vertragsverhältnisses in allen Ländern gewährten und von ISE gehaltenen Rechten zu unterstützen. Dies umfasst u.a. auch die Ausfertigung von zusätzlichen Übertragungsurkunden und die Unterstützung bei Anmeldungen von Patenten, Urheberrechten oder Eintragungen von sonstigem geistigen Eigentum. Alle hiermit in Verbindung stehenden Kosten trägt ISE.

## 15.0 Untersuchung, Rüge, Abnahme

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltenen Waren unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen. Erkennbare Transportschäden sind sofort gegenüber dem Spediteur zu rügen, um Ansprüche aus der Spediteurhaftung zu erhalten. Andere offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, gilt die Ware als genehmigt und die Haftung der ISE für den nicht gerügten Mangel ist ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Rüge sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.
- 15.2 ISE trifft als Zwischenhändler keine Untersuchungspflicht hinsichtlich der von ihr von Vorlieferanten bezogenen und unverändert an den Kunden gelieferten Handelsware.
- 15.3 Soweit ISE im Rahmen der zu erbringenden Leistung ein Konzept oder eine sonstige Werkleistung erstellt, hat der Kunde unverzüglich die Abnahme durchzuführen, sobald die Leistung zur Abnahme bereit gestellt ist. ISE kann zur Abnahme eine angemessene Frist setzen.
- 15.4 Mängel, die eine Abnahme ausschließen, werden kostenfrei beseitigt; die Abnahmefrist verlängert sich um die Zeit der Mängelbeseitigung. Liegen zum Ende der Abnahmefrist keine qualifizierten Mängelrügen des Kunden vor, die einer Abnahme entgegenstehen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

## 16.0 Gewährleistung

- 16.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln (Mängelansprüche) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt.
- 16.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur solche Angaben, die im Angebot der ISE und in der Bestellung des Kunden ausdrücklich enthalten sind.
- 16.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, haftet ISE nicht für öffentliche Äußerungen (z.B. Werbeaussagen und Kennzeichnungen) Dritter, insbesondere nicht des Herstellers, sofern ISE diese nicht ausdrücklich zum Gegenstand ihrer eigenen Aussagen macht. Darüber hinaus ist auch eine Haftung für fehlerhafte Montageanleitungen ausgeschlossen.
- 16.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ISE wählen, ob sie den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 16.5 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder hat ISE sie – zu Recht oder zu Unrecht – verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, im Falle eines Werkvertrages den Mangel im Wege der Selbstvornahme beheben und die Kosten der Selbstvornahme von ISE ersetzt verlangen oder zurücktreten oder den Preis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 16.6 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden nur im Rahmen der nachfolgenden Ziffer 17 gewährt, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- 16.7 Die Gewährleistung entfällt, sofern und soweit der Kunde nicht zugelassene Zusatzvorrichtungen verwendet oder an den gelieferten Produkten oder der damit zusammenhängenden Software ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder durch Personal vornehmen lässt, das hierzu nicht von ISE ermächtigt wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel durch diese Arbeiten nicht verursacht wurden oder nicht auf die vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen sind.

## **17.0 Haftungsbeschränkungen**

- 17.1 Bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel bestehen oder die einen über die Mangelhaftigkeit hinausgehenden Schaden verursacht haben, haftet ISE nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 17.2 ISE hat Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Darüber hinaus hat ISE in den folgenden Fällen auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten: (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Ansprüche des Kunden aus Garantien sowie dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.
- 17.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – nur zurücktreten, wenn ISE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- 17.4 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet ISE nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens der Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 17.5 ISE haftet nicht für Schäden des Kunden, die auf verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Selbstbelieferung der ISE seitens ihrer Vorlieferanten beruhen, es sei denn, ISE hätte diesen Umstand zu vertreten.
- 17.6 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe und Erfüllungshelfen von ISE.

## **18.0 Verjährung**

- 18.1 Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung und bei abzunehmenden Leistungen ein Jahr ab Abnahme. Ist es nicht zur Ablieferung gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Vorgenannte Verjährungsfristen gelten auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 18.2 In folgenden Fällen gilt die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist: (i) Für Mängelansprüche, wenn ISE den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat; (ii) für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iii) für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung; (iv) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; (v) für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ohne deren Erfüllung die Ausführung des Vertrages nicht möglich ist und auf die der Vertragspartner von ISE regelmäßig vertrauen darf.
- 18.3 Alle übrigen, in den vorstehenden Ziffern 1. und 2. nicht genannten Ansprüche und Rechte des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Ist es nicht zur Leistungserbringung gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.

## **19.0 Wirtschaftliche Verhältnisse**

Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nach der freien Einschätzung der ISE die eingeräumten Zahlungsbedingungen nicht rechtfertigen, ist ISE berechtigt, die noch nicht ausgeführten Bestellungen zurückzuhalten, bis der Kunde angemessene Sicherheiten geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auf schriftliche Aufforderung hin sofort sämtliche bereits gelieferten Produkte bezahlt und/oder sämtliche bestellten, aber noch nicht gelieferten Produkte im Voraus bezahlt.

## **20.0 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- 20.1 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von ISE anerkannt wurden oder aus einem zur Leistungsverweigerung berechtigenden Anspruch hervorgegangen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 20.2 Die Abtretung von Rechten aus der Geschäftsbeziehung durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ISE.
- 20.3 ISE ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Rahmen branchenüblicher Refinanzierung einschließlich Factoring und an verbundene Unternehmen abzutreten.

## **21.0 Geheimhaltung**

Jede der Vertragsparteien ist verpflichtet, die aus dem Bereich der jeweils anderen Vertragspartei stammenden Informationen und Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eindeutig erkennbar sind, geheim zu halten. Außer wenn dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, solche Informationen oder Dokumente aufzuzeichnen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Vertragsparteien haben ihren Arbeitnehmern und Vertretern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet, falls die geheimhaltungsbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden oder während der Dauer der Geheimhaltungspflicht dem Anwender von dritter Stelle ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt werden.

## **22.0 Ausfuhrbestimmungen**

Der Kunde ist verpflichtet, die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden, die Ausfuhr von Produkten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und aus Deutschland betreffenden Bestimmungen zu beachten. Es ist ausschließlich Sache des Kunden, möglicherweise erforderliche Ausfuhrgenehmigungen zu erlangen und deren Bestimmungen einzuhalten.

## **23.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 23.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen ISE und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 10 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 23.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bamberg. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.